



Pensionskasse der Gemeinde Emmen
6020 Emmenbrücke

Pensionskassenreglement

**Stand nach 1. Lesung im
Einwohnerrat 16. September 2014**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Name und Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
II. ORGANISATION	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Verwaltungskommission	3
§ 5 Leistungs- und Organisationsreglement.....	4
III. MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 Versicherte.....	4
§ 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung.....	4
§ 8 Arbeitnehmer	4
§ 9 Angeschlossene Arbeitgeber.....	4
IV. FINANZIERUNG	5
§ 10 Grundsatz	5
§ 11 Gemeindegarantie	5
§ 12 Anschluss und Austritt	6
§ 13 Versicherte Besoldung	6
§ 14 Anrechenbarer Jahresverdienst	6
§ 15 Beiträge	7
§ 16 Dauer der Beitragspflicht	7
§ 17 Teuerungsausgleich	7
§ 18 Zusatzleistungen der Arbeitgeber.....	8
§ 19 Sanierungsbeiträge	8
§ 20 Kosten der Verwaltung	8
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 21 Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen	9
§ 22 Revision	9
§ 23 Inkrafttreten.....	9

Pensionskassenreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen *Pensionskasse der Gemeinde Emmen* besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Gemeinde Emmen.

² Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge.

³ Die Pensionskasse der Gemeinde Emmen bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

§ 2 Geltungsbereich

Das *Pensionskassenreglement* des Einwohnerrats regelt die Grundzüge der Organisation, die Mitgliedschaft und die Finanzierung einschliesslich allfälliger Sanierungsmassnahmen. Die weiteren kassenrechtlichen Regelungen werden von der Verwaltungskommission erlassen.

II. ORGANISATION

§ 3 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. die Verwaltungskommission;
- c. die Geschäftsführung;
- d. die Kontrollorgane.

§ 4 Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ und übt die Gesamtleitung der Kasse aus. Sie sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Reglements.

² Die Verwaltungskommission besteht aus 10 Mitgliedern die wie folgt gewählt werden:

- a. Fünf Vertreter der Arbeitnehmer werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung gewählt; sie müssen bei der Kasse aktiv versichert sein.
- b. Fünf Vertreter der Arbeitgeber werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Verwaltungskommissionsmitglieder werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt. Die Bestimmungen über die Dauer der Legislaturperiode und die Altersgrenze für Angestellte der Gemeinde Emmen werden auf die Verwaltungskommissionsmitglieder angewendet.

⁴ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Dieses Präsidium besteht aus einem Mitglied, welches die Arbeitgeber vertritt und einem Mitglied, welches die Versicherten Personen vertritt.

§ 5 Leistungs- und Organisationsreglement

¹ Die Verwaltungskommission legt die Leistungen und die weitere Organisation der Kasse in einem *Leistungs- und Organisationsreglement* fest.

² Sie regelt insbesondere die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen, den Rückgriff, die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Organe sowie die Wahlvoraussetzungen und Wahlverfahren.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Versicherte

¹ Versichert sind:

- a. Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b. ehemalige Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

² Die Verwaltungskommission regelt das Nähere und allfällige Abweichungen im Leistungs- und Organisationsreglement.

§ 7 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Der Arbeitgeber kann in besonderen Fällen Arbeitnehmer bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

§ 8 Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.

§ 9 Angeschlossene Arbeitgeber

Angeschlossene Arbeitgeber sind natürliche oder juristische Personen, welche im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.

IV. FINANZIERUNG

§ 10 Grundsatz

¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen und soll sicherstellen, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können und ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann.

² Die Ausgangsdeckungsgrade werden von der Verwaltungskommission, ausgehend von der Jahresbilanz 2011 und in Übereinstimmung mit dem Einwohnerrat, unter Berücksichtigung der Empfehlung der Experten für berufliche Vorsorge und der versicherungsmathematischen Grundsätze folgendermassen festgelegt:

- a. Der *Globale Ausgangsdeckungsgrad* beträgt 82.2%. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und den gesamten Verpflichtungen der Kasse.
- b. Der *Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten* beträgt 64.3%. Er bezeichnet das Verhältnis zwischen dem übriggebliebenen Vermögen und den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber Pensionierten vollständig gedeckt worden sind.

³ Eine *Unterdeckung* liegt vor, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

⁴ *Freie Mittel* liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve.

⁵ Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Solange die Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, werden von den Arbeitgebern Zusatzleistungen (§ 18) erhoben. Nötigenfalls kann die Verwaltungskommission weitere Massnahmen beschliessen, insbesondere können die Verzinsung der Altersguthaben und die Leistungen angepasst werden.

⁶ Sofern sich die Massnahmen nach Absatz 4 als ungenügend erweisen und die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Abs. 2 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unterschritten werden, hat die Verwaltungskommission angemessene Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (§19).

§ 11 Gemeindeggarantie

¹ Die Gemeinde Emmen übernimmt bis zum Übertritt ins System der Vollkapitalisierung die Garantie, dass die angeschlossenen Arbeitgeber alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Kasse erfüllen und die Verpflichtungen der Kasse erfüllt werden, soweit sie aufgrund der Ausgangsdeckungsgrade gemäss § 10 Abs. 2 nicht voll finanziert sind. Diese Garantie umfasst auch die Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Fall einer Teilliquidation sowie versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen (Art. 72c BVG).

² Die Gemeindeggarantie entfällt, wenn die Pensionskasse die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und genügende Wertschwankungsreserven ausweist. Dies ist dann der Fall, wenn die Kasse erstmalig einen globalen Deckungsgrad von 113% erreicht.

§ 12 Anschluss und Austritt

¹ Die Aufnahme sowie der Austritt eines Arbeitgebers haben für den bestehenden, beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.

² Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser die Verwaltungskommission beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberechtigt sind. Für den austretenden Bestand hat der Arbeitgeber der Kasse einen Ausgleich zu leisten, der so zu bemessen ist, dass weder der globale Deckungsgrad noch der Deckungsgrad der aktiven Versicherten sinkt. Die Modalitäten werden von der Verwaltungskommission auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

³ Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

§ 13 Versicherte Besoldung

¹ Die versicherte Besoldung entspricht dem anrechenbaren Jahresverdienst gemäss § 14, vermindert um zwei Drittel des bundesrechtlichen Mindestlohnes (Art. 7 BVG).

² Wird der bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen anrechenbare Jahresverdienst durch eine Teilzeitarbeit verdient, vermindert sich dieser Abzug. Er wird im Verhältnis zum entsprechenden Beschäftigungsgrad festgesetzt.

³ Bei teilinvaliden Versicherten entspricht der Abzug höchstens jenem gemäss Absatz 1 multipliziert mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100% ergänzt.

§ 14 Anrechenbarer Jahresverdienst

¹ Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Invalidenversicherung (AHVG), vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und limitiert durch die Obergrenze gemäss Art. 79c BVG. Die Verwaltungskommission umschreibt die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile in einer Weisung.

² Die Kasse setzt den anrechenbaren Jahresverdienst des Versicherten für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Verändert sich der massgebende Lohn des Versicherten dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt, so wird der Jahresverdienst während des Kalenderjahres neu festgesetzt.

³ Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen anrechenbaren Jahresverdienstes, entscheidet die Verwaltung nach Ermessen. Sie kann den Jahresverdienst pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festsetzen.

⁴ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne der dieses Reglements verdient wurde, kann nicht versichert werden.

§ 15 Beiträge

¹ Die Kasse erhebt für die Altersleistungen und die Risikoleistungen nach dem reglementarischen Finanzierungsplan folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Massgebendes	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
Alter	Alter	Risiko	Total	Total
bis 24	-	1.50%	1.50%	1.50%
25 – 29	5.35%	1.50%	6.85%	7.15%
30 – 31	6.40%	1.50%	7.90%	8.20%
32 – 41	7.45%	1.50%	8.95%	9.25%
42 – 60	7.75%	1.50%	9.25%	16.50%
61 – 62	7.75%	1.50%	9.25%	16.50%
63 – 65	5.35%	1.50%	6.85%	7.15%

² Der Arbeitgeber schuldet der Kasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Versicherten bei der Lohnzahlung ab.

³ Stellt sich heraus, dass die Beiträge die Kosten der Versicherung nicht decken, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge um insgesamt maximal 2 Prozentpunkte erhöhen. Ein solcher Beschluss hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

§ 16 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt:

- für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres des Versicherten;
- für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres des Versicherten.

² Die Beitragspflicht endet:

- wenn die Versicherung endet;
- wenn der Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente bezieht;
- wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 17 Teuerungsausgleich

¹ Die Pensionskasse passt die Altersrenten entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten der Preisentwicklung an. Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

² Die Arbeitgeber können bei der Verwaltungskommission zusätzlich gemeinsam die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs beantragen, sofern sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Sie haben der Kasse zu Jahresbeginn die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs für ihr ehemaliges Personal zu erstatten.

³ Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, ist eine Teuerungsanpassung auf Kosten der Pensionskasse gemäss Abs. 1 ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Teuerungsausgleich aus Mitteln der Arbeitgeber gemäss Abs. 2.

⁴ Die Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen richtet sich nach § 21.

§ 18 Zusatzleistungen der Arbeitgeber

Solange die Kasse im System der Teilkapitalisierung geführt wird, verzinsen die Arbeitgeber der Kasse den jeweiligen versicherungstechnischen Fehlbetrag zum gesamtschweizerischen, hypothekarischen Referenzzinssatz zuzüglich 1%. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Arbeitgeber tragen die entsprechenden Kosten im Verhältnis der Summe der versicherten Besoldungen der durch sie bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder.

§ 19 Sanierungsbeiträge

¹ Wenn einer der Ausgangsdeckungsgrad gemäss § 7 Abs. 2 unterschritten wird und andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Verwaltungskommission von Versicherten, Arbeitgebern und Rentnern einen Sanierungsbeitrag erheben. Massgebend sind die Werte, die der kaufmännischen Bilanz (Swiss GAAP FER26) per 31. Dezember des Vorjahres zugrunde liegen.

² Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beträgt maximal 5% des versicherten Lohnes der durch die Arbeitgeber bei der Kasse angeschlossenen Mitglieder. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt im Verhältnis von 40% Arbeitnehmer und 60% Arbeitgeber.

³ Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird nur auf den Anteil der Teuerungszulage der laufenden Rente erhoben, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung des Sanierungsbeitrags von der Pensionskasse gewährt wurde. Die Höhe wird von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der konkreten Umstände festgelegt und hat sich auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge zu stützen. Die Erhebung erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.

§ 20 Kosten der Verwaltung

¹ Die Kasse trägt die Kosten der Verwaltung.

² Die Verwaltungskommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen und für besondere Arbeitsleistungen.

³ Die Kasse kann für ausserordentliche Aufwendungen, die von einem Versicherten oder von einem Arbeitgeber verursacht wurden, Gebühren nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden erheben.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ausfinanzierung bisheriger Teuerungsanpassungen

¹ Die Arbeitgeber bezahlen der Kasse für ihr ehemaliges Personal die nach den aktuellen, versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisierten Kosten des Teuerungsausgleichs per 01.01.2014. Die Kasse kann mit den Arbeitgebern eine Ratenzahlung vereinbaren.

² Wird eine Ratenzahlung gemäss Absatz 1 vereinbart, so hat der Arbeitgeber die Restschuld jährlich mit 5% zu verzinsen.

§ 22 Revision

Jede Änderung des *Pensionskassenreglements* muss vom Einwohnerrat genehmigt werden.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Statuten vom 01. Januar 1990.

² Dieses Reglement wurden vom Einwohnerrat der Gemeinde Emmen an der Sitzung vom 17. November 2014 genehmigt.

Emmenbrücke, 17. November 2014

Für den Einwohnerrat

Ruth Heimo-Diem
Ratspräsidentin

Patrick Vogel
Ratsschreiber